

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Berufsbildenden Schulen II in Stade**

---

### **§ 1**

#### **Namen und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schulen II Stade“. Er hat seinen Sitz in Stade und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter der Nummer VR 100645 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er fördert durch Zusammenschluss von Eltern, Ausbildungsbetrieben, Lehrkräften, aktuell die Schule besuchenden und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freunden der Schulgemeinschaft die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Berufsbildenden Schule II Stade sowie deren öffentliches Ansehen.
- (3) Er trägt insbesondere den unterrichtlichen Anliegen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung und auch zur Vertiefung der Berufsausbildung gerichtet sind, Rechnung.
- (4) Er unterstützt Schülerinnen und Schüler aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien durch Zuschüsse und ermöglicht die Beteiligung an Schulveranstaltungen.
- (5) Er unterstützt die Schule bei der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft und Eintritt**

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Vereinigungen werden. Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Bestrebungen um das Wohl der Schule und entrichten ihre Beiträge. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

# Satzung

## des Fördervereins der Berufsbildenden Schulen II in Stade

---

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch freiwilligen Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss aus dem Verein,
  5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung drei Monate mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen für das betroffene Mitglied alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

### § 5

#### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6

#### Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
  3. Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Berufsbildenden Schulen II in Stade**

---

Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Verbleiben nach der Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Vereinsvermögens zugeführt.

### **§ 7**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

### **§ 8**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Email oder Post.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes.
  2. Wahl einer Schriftführerin bzw. Schriftführers für die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre.
  3. Jährliche Wahl von zwei Revisoren.
  4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
  5. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes.
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  7. Beschlussfassung über mögliche Satzungsänderungen.
  8. Beschlussfassung über einen Ausschluss aus dem Verein.
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  10. Anregung von Fördermaßnahmen
- (4) Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von der oder dem ersten

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Berufsbildenden Schulen II in Stade**

---

Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Sie bzw. er führen die Mitgliederliste und laden zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung ein.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

### **§ 9**

#### **Vorstand**

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
1. Der oder dem ersten Vorsitzenden.
  2. Der oder dem zweiten Vorsitzenden.
  3. Der Kassenwartin oder dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Vorstandsbeschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied.

### **§ 10**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Berufsbildenden Schulen II in Stade**

---

### **§ 11**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 12**

#### **Kassenprüfung**

Die Revisoren prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildenden Schulen II Stade, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.05.2022 verabschiedet.

Stade, den .....